

www.facebook.com/stallbraende

Stallbrände



Herzlich willkommen und vielen Dank für Ihr
Interesse

Mein Name ist

Stefan Stein



www.facebook.com/stallbraende



Seit 2019 recherchieren wir (3 Personen) anhand öffentlich zugänglicher Quellen (Presseberichte Polizei, Feuerwehr, THW und Medien) Informationen über Brände, Havarien und Schadensfälle in der Landwirtschaft.

Offizielle Statistiken gibt es nicht (Ausnahme: sehr wenige Bundesländer, die bestimmte Schadensereignisse erfassen).

In den letzten Jahren haben wir zig-tausend Meldungen über nahezu 10.000 Brände gesichtet und versuchen diese in einer Datensammlung (KEINE wissenschaftl. Statistik) aufzubereiten.

Nicht alle Daten werden veröffentlicht, zum Teil verstecken sie sich hinter einer Paywall; Unsere gesammelten Daten sind nur **Basis**informationen – die tatsächlichen Zahlen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich höher:

- Trotz umfassender Recherche werden nicht alle Brände erfasst;
- Nicht immer wird über Tierhaltung berichtet. I.d.R. wenn Tiere zu Schaden gekommen oder gerettet worden sind; Selbst wenn alle sonstigen Informationen auf Tierhaltung hindeuten, werden von uns nur Brände „mit Tierhaltung“ erfasst, wenn Tiere explizit genannt werden;
- Die Anzahl geschädigter Tiere wird häufig nicht konkret beziffert;
- Höhe von Sachschäden (meist geschätzt) werden nur in 30-40 % aller Berichte erwähnt;
- Wesentliche Informationen (schwierige Löschwasserversorgung, Vollbrand bei Eintreffen der Feuerwehr etc.) werden nicht immer genannt.
- Über Brandursachen (unmittelbar nach einem Brand) werden Vermutungen geäußert, zumal meist noch Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft laufen.

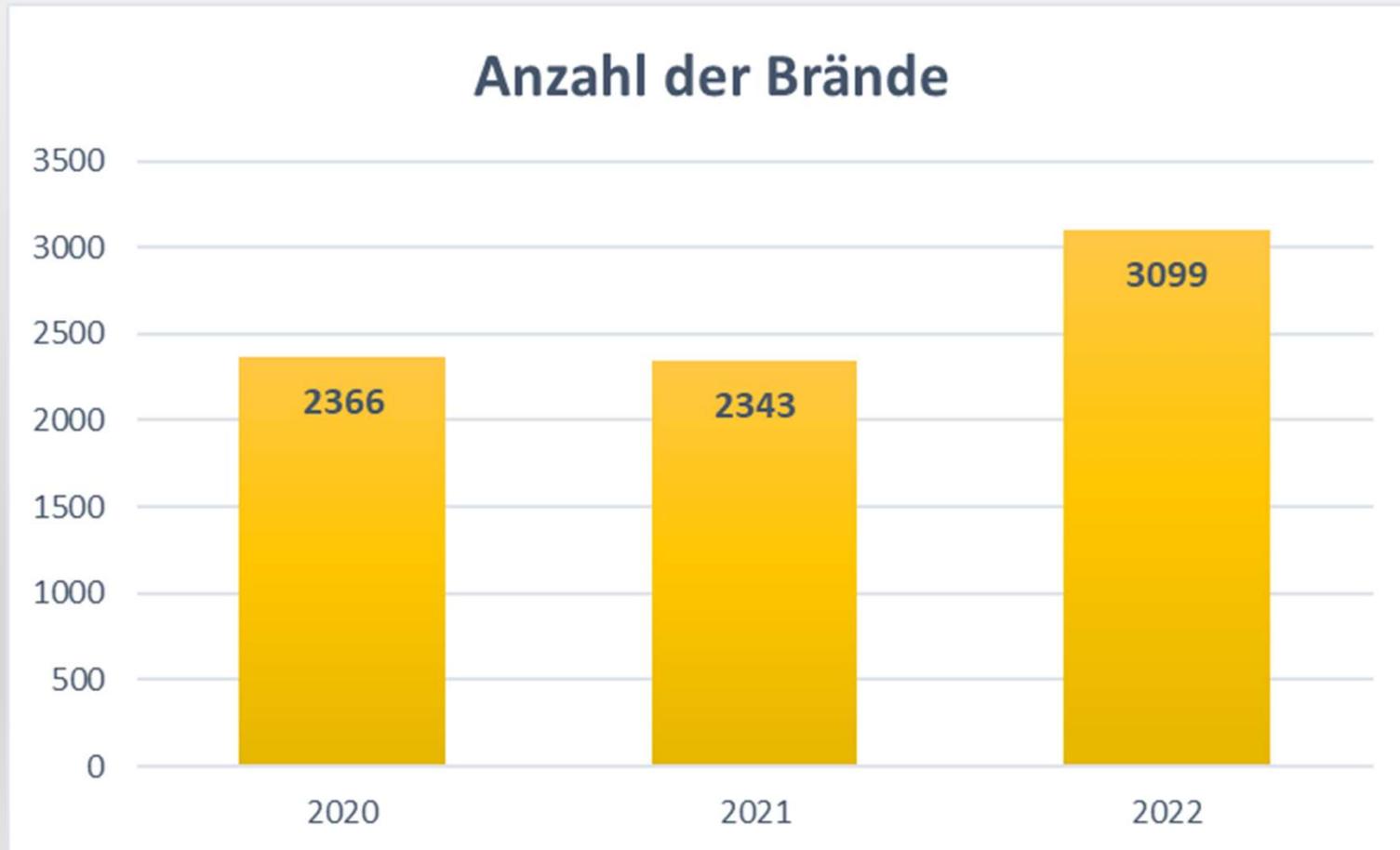
Hintergrund unserer Arbeit ist es

- darzustellen, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt,
- öffentlich und in verantwortlichen Gremien auf die Problematik der Brandereignisse in der Landwirtschaft und
- die Notwendigkeit von Maßnahmen zu deren wirksamer Reduzierung aufmerksam zu machen.

www.facebook.com/stallbraende

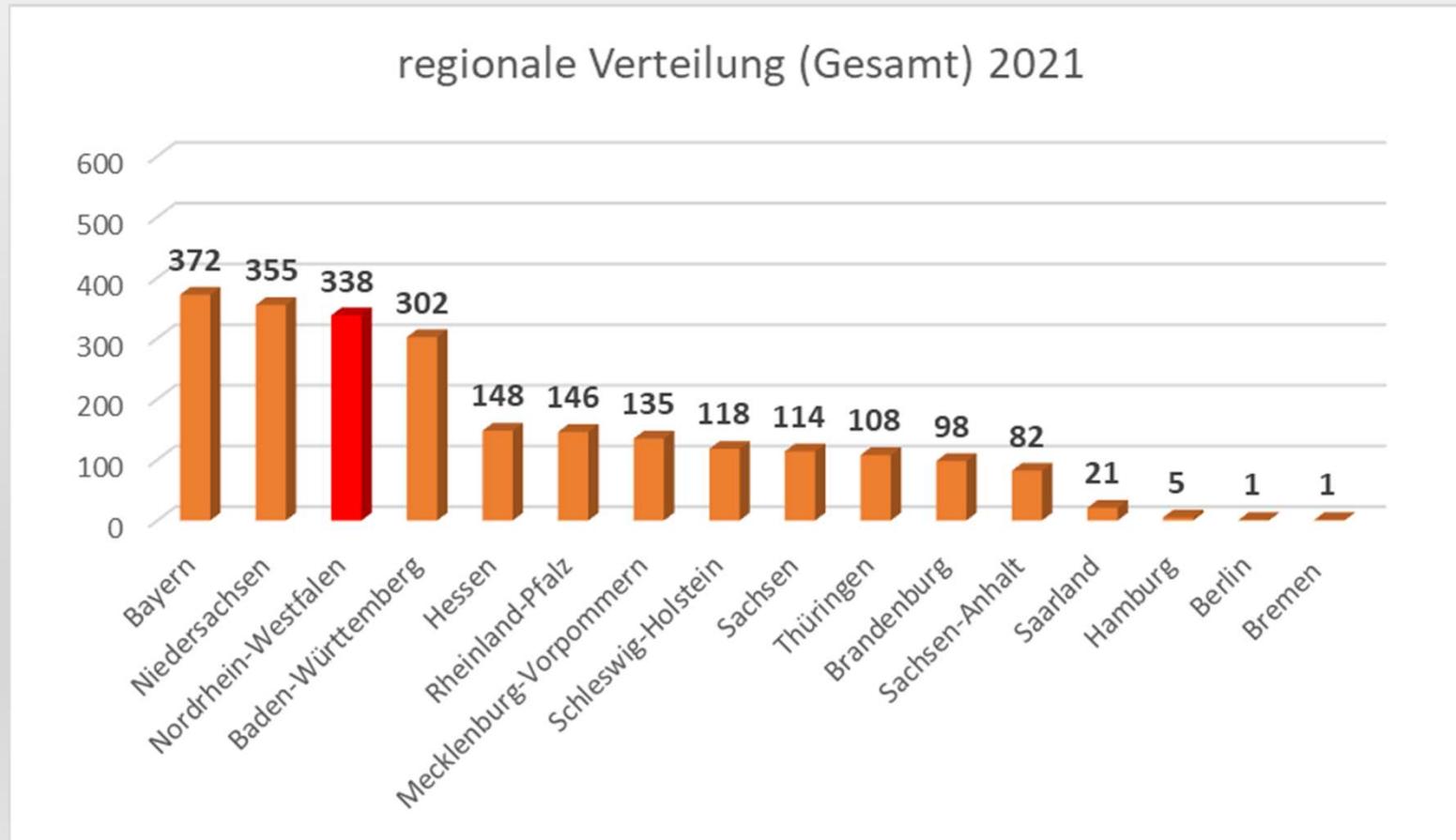


Anzahl der Brände in der Landwirtschaft in Deutschland nach Jahren





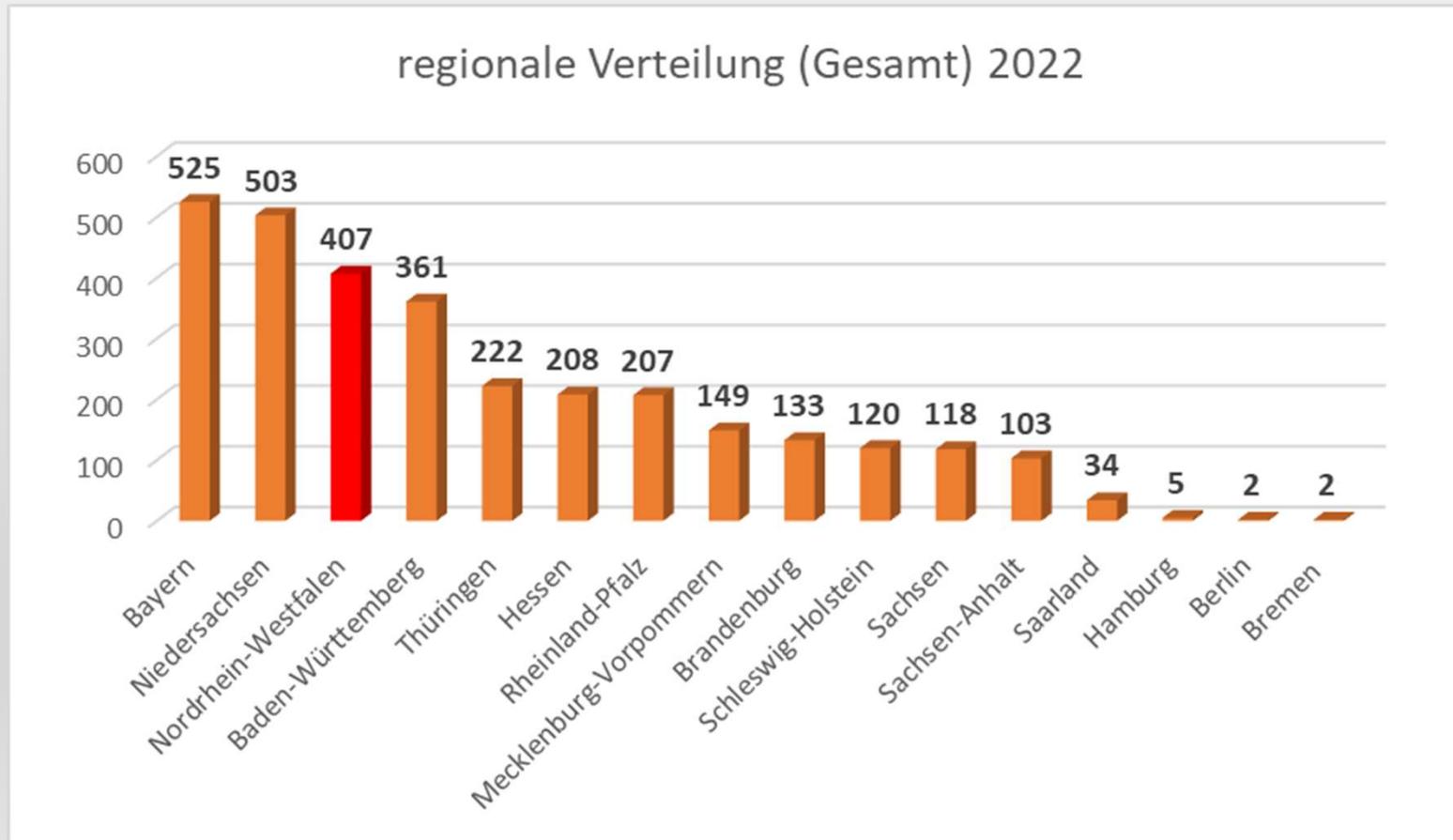
Regionale Verteilung der Brände innerhalb Deutschlands



Nahezu 2/3 aller Brandereignisse geschehen in den vier Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg



Regionale Verteilung der Brände innerhalb Deutschlands



Nahezu 2/3 aller Brandereignisse geschehen in den vier Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg

www.facebook.com/stallbraende



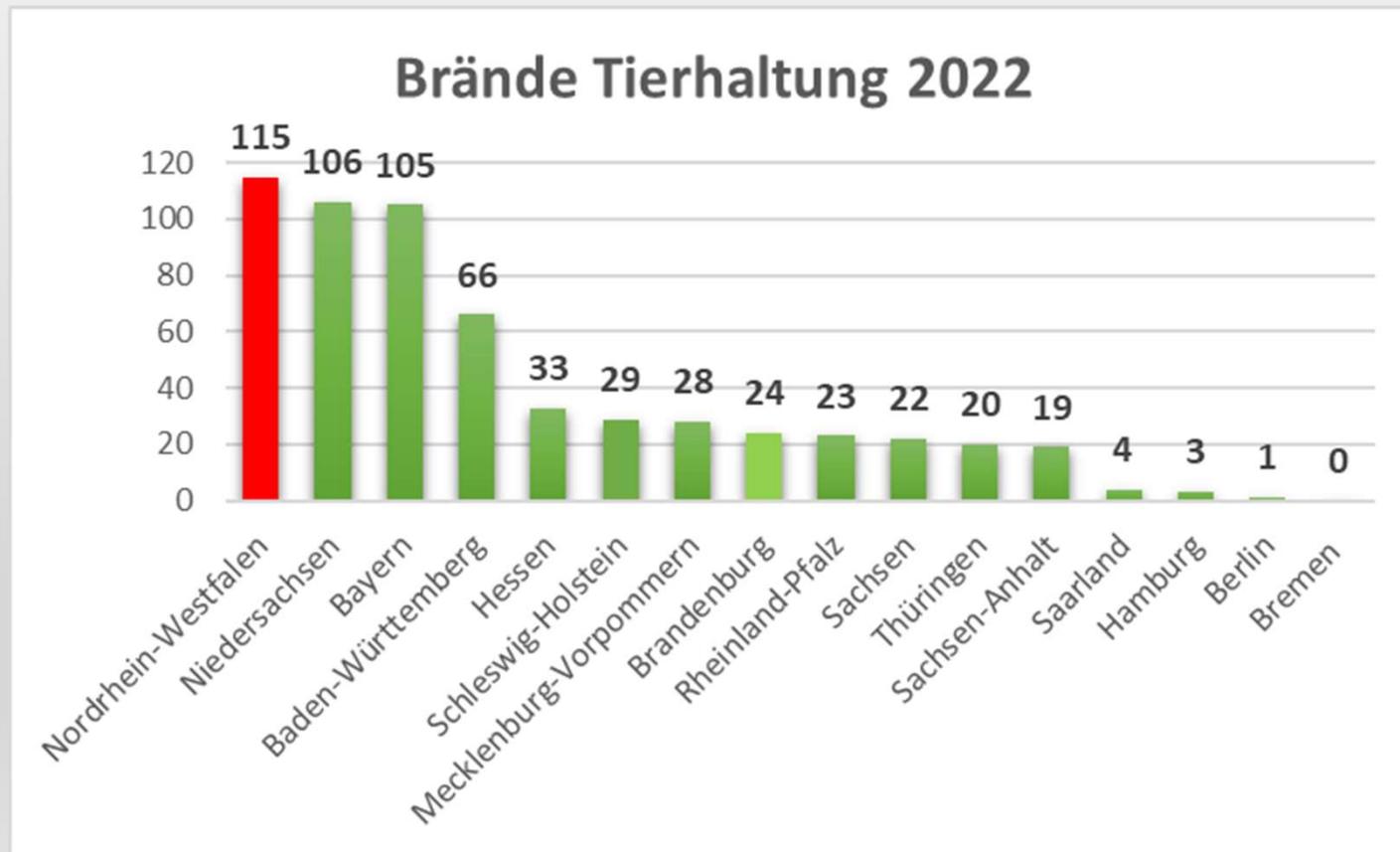
Regionale Verteilung der Brände mit Tierhaltung innerhalb Deutschlands



www.facebook.com/stallbraende



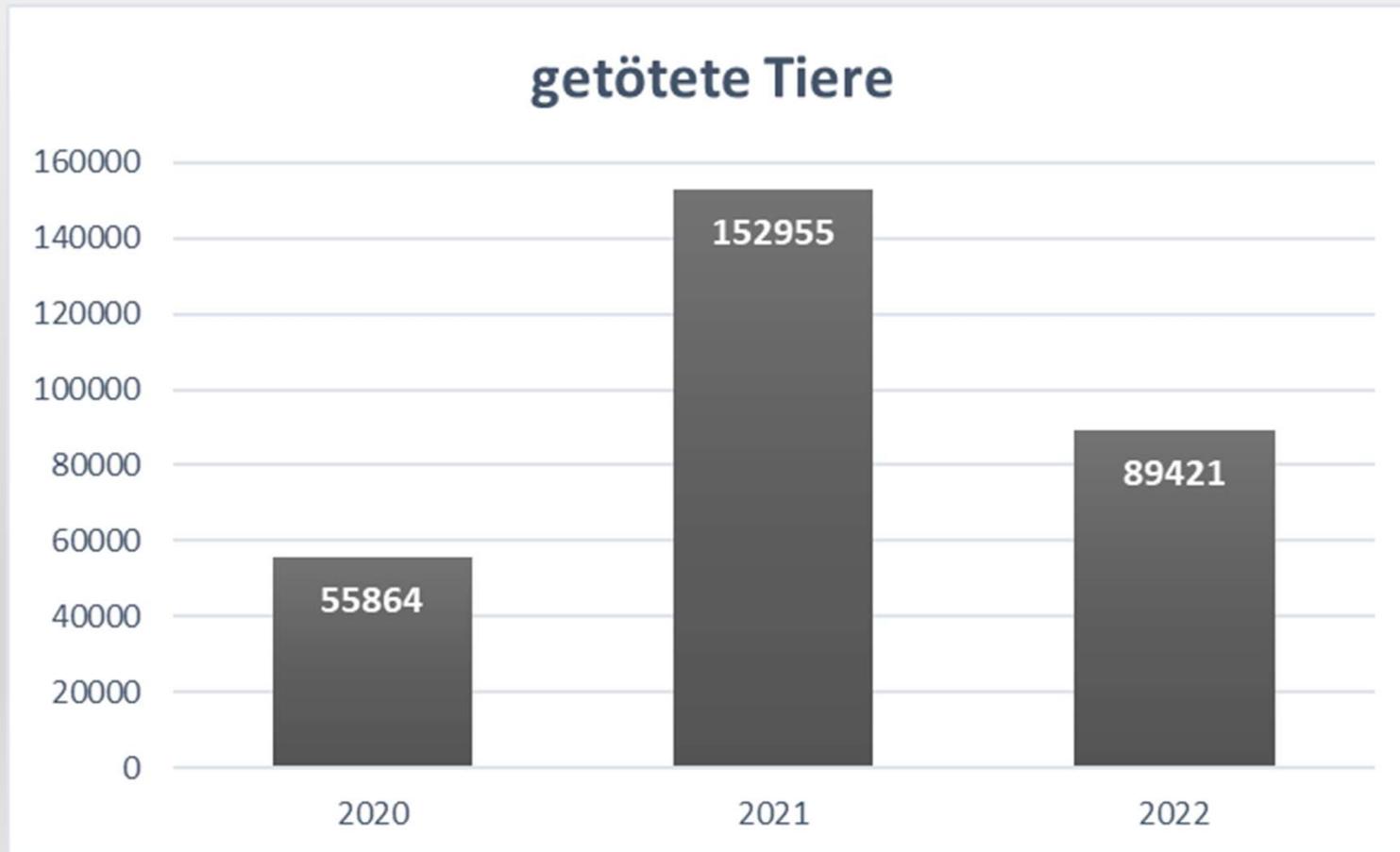
Regionale Verteilung der Brände mit Tierhaltung innerhalb Deutschlands



www.facebook.com/stallbraende



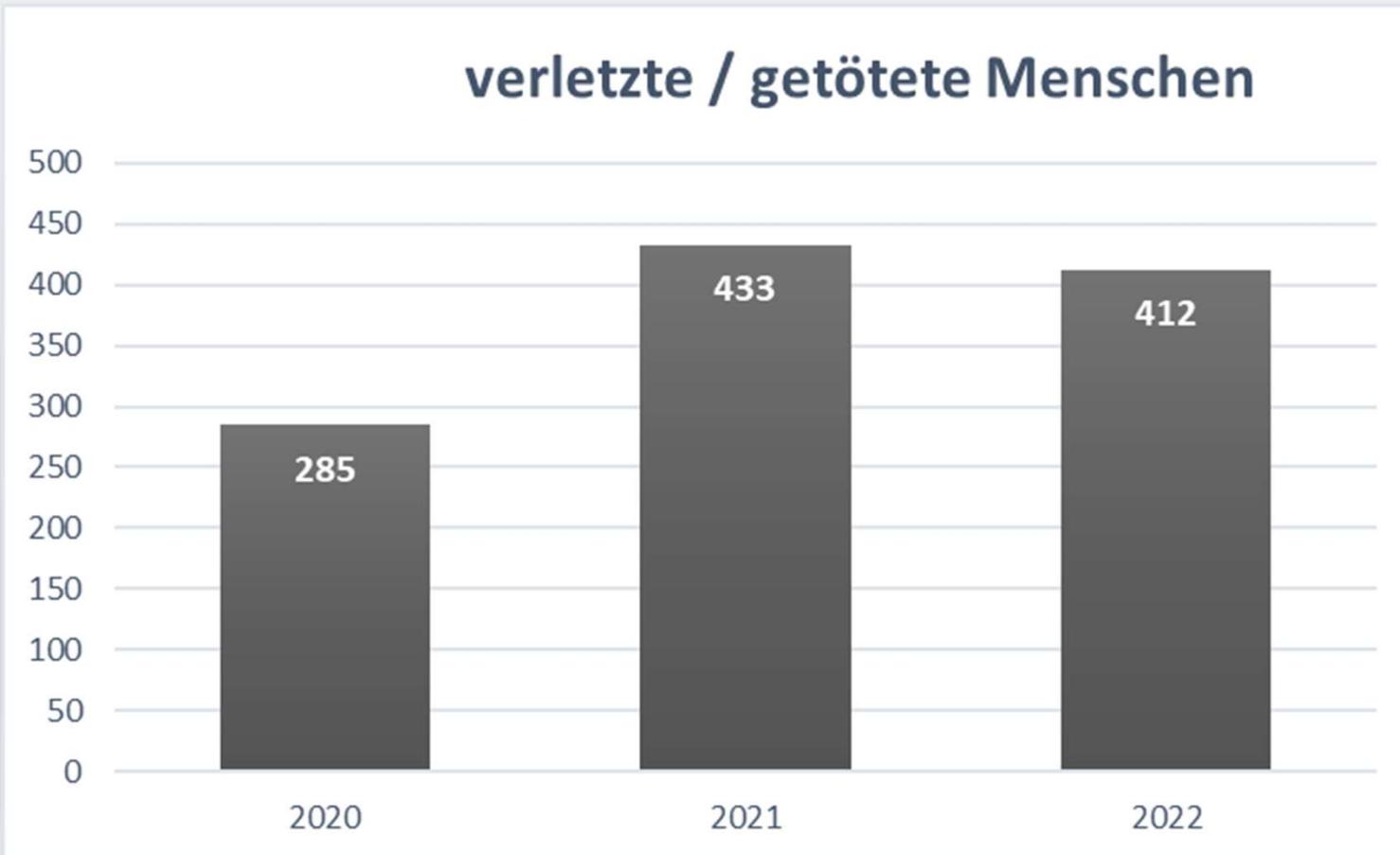
Zahlen tierlicher Opfer in Deutschland (mindestens)



www.facebook.com/stallbraende



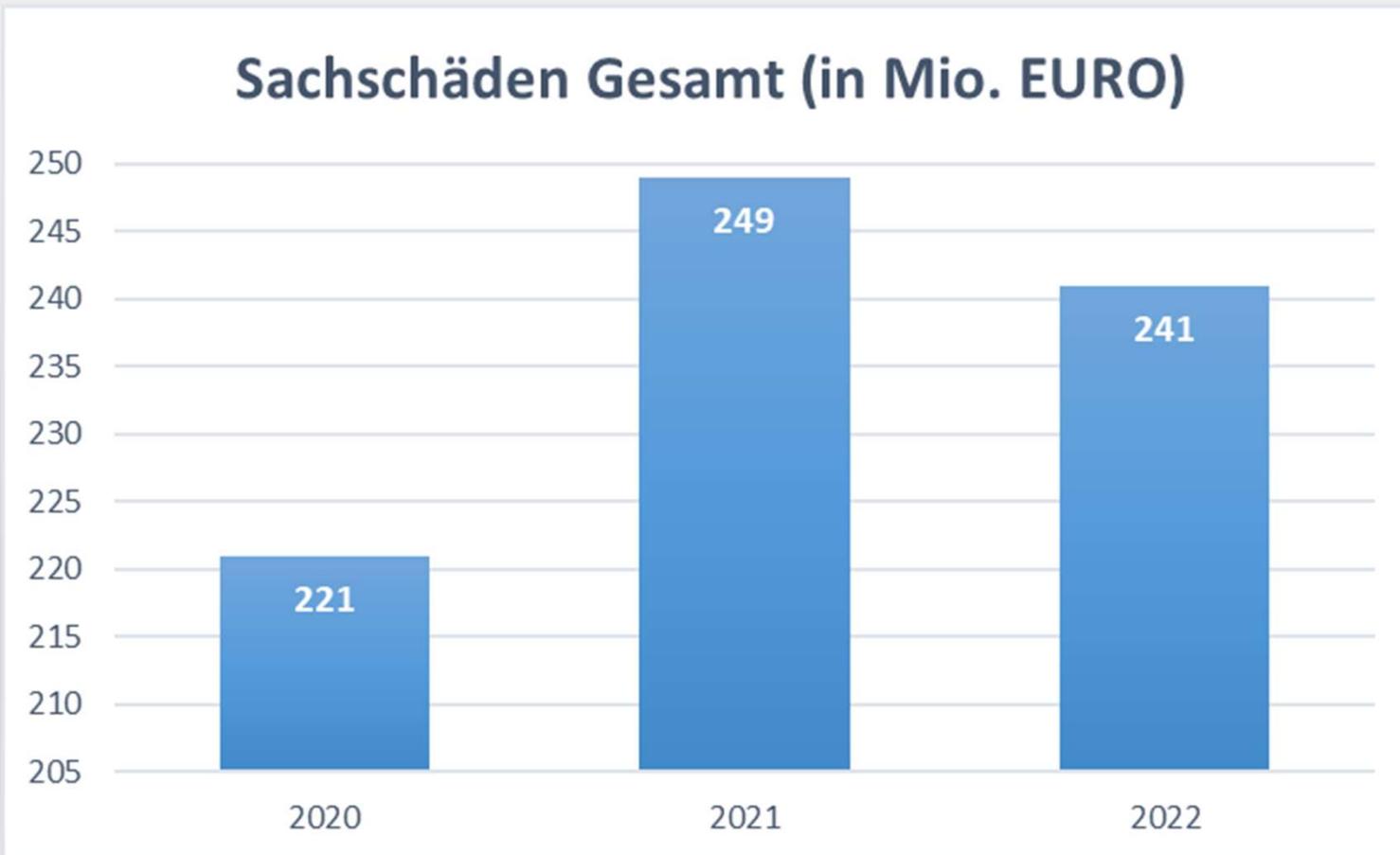
Zahlen menschlicher Opfer in Deutschland



www.facebook.com/stallbraende



Betrag der genannten Sachschäden (bundesweit)

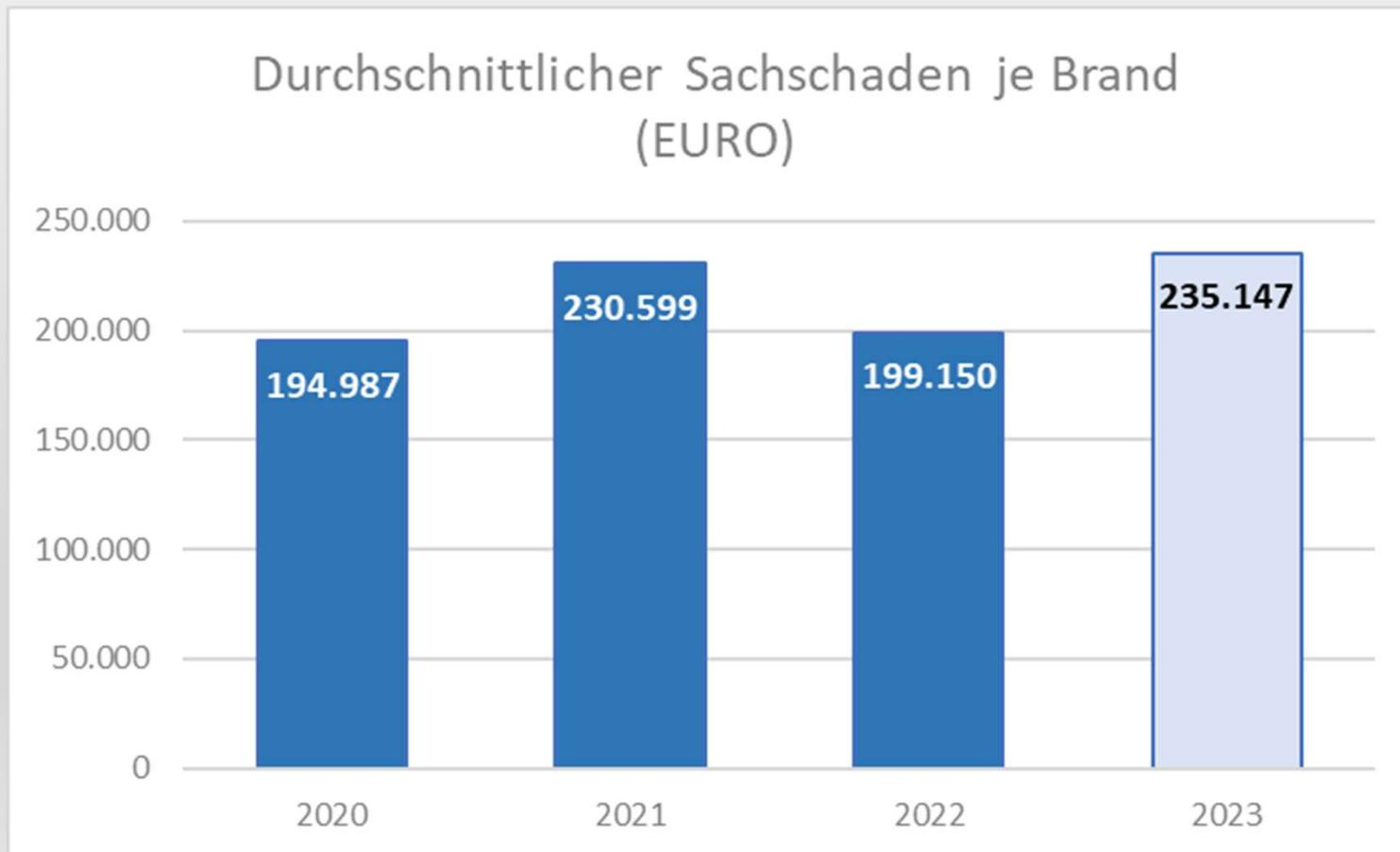


Nur in etwa 30-40 % der Berichte wird ein Sachschaden genannt

www.facebook.com/stallbraende



Durchschnittlicher Sachschaden je Brandfall (bundesweit)

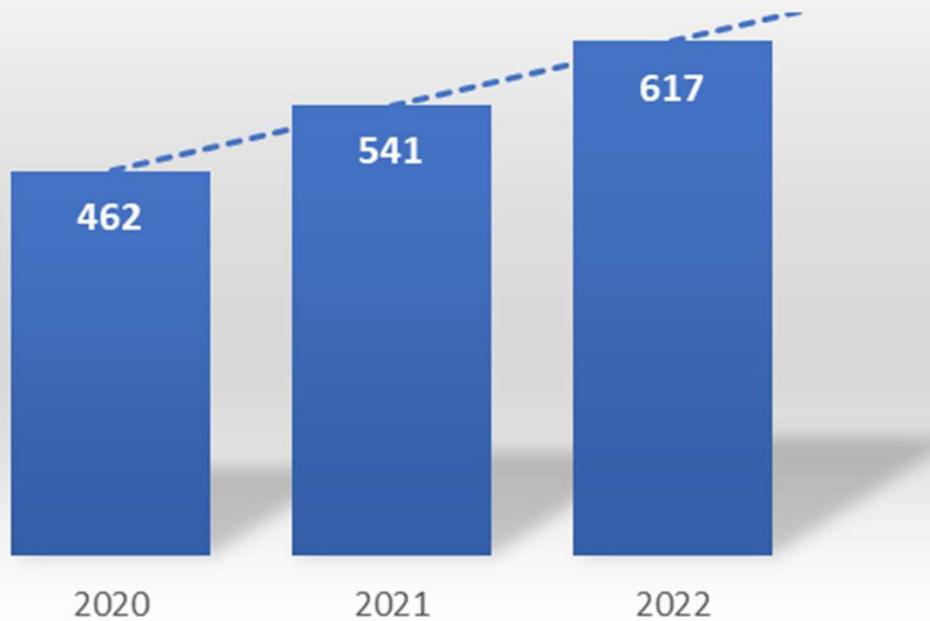


Nur in etwa 30-40 % der Berichte wird ein Sachschaden genannt



Hochrechnung* Sachschäden (bundesweit)

Hochrechnung Gesamtschaden Gesamt (in Mio. EURO)

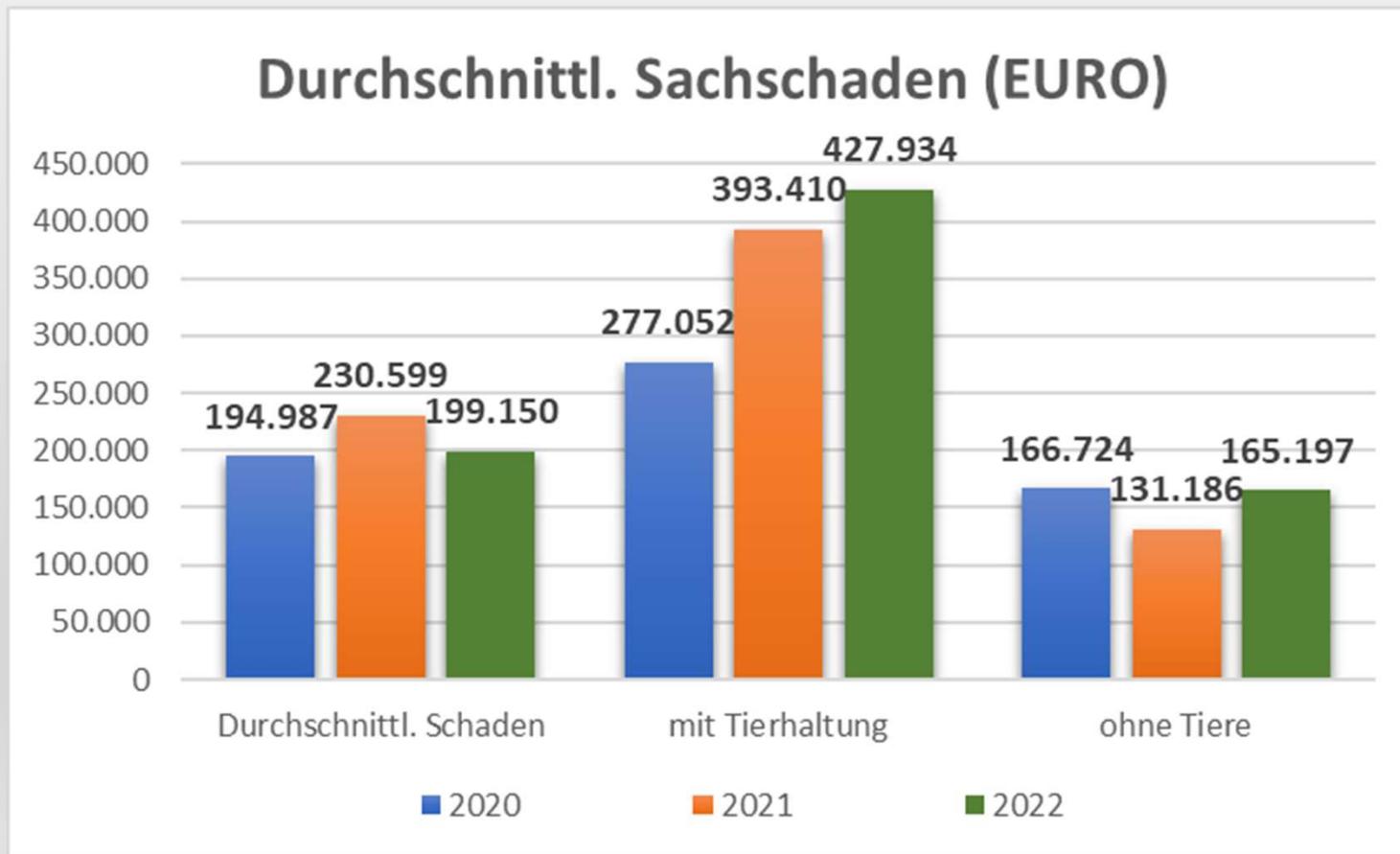


*
Gesamtzahl der Brände x
durchschnittlicher
Sachschaden je Brand

www.facebook.com/stallbraende



Unterschiede bei der Schadenshöhe (bundesweit)



www.facebook.com/stallbraende

In der Kommentierung zum Bauordnungsrecht 9. Edition vom 15. August 2019; Beck Verlag, Hrsg.: Zehfuß, Otto, Schulz wird ausgeführt, dass

„Die Standsicherheit des Tragwerks ist im Brandfall die wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der in § 14 formulierten Schutzziele des Brandschutzes. Weder die Vorbeugung der Brandausbreitung, die Sicherheit von Menschen und Tieren noch die Ermöglichung von Löschmaßnahmen ist gewährleistet, wenn die Standsicherheit der tragenden und aussteifenden Bauteile im Brandfall nicht sichergestellt ist.“

<...>

„Es gilt jedoch zu beachten, dass gleichsam keinerlei Anforderungen an tragende Wände und Stützen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden gestellt werden. Denn diese gehören stets der Gebäudeklasse 1 an.“

Stallbrände



Keine Abstriche an die Tierrettung

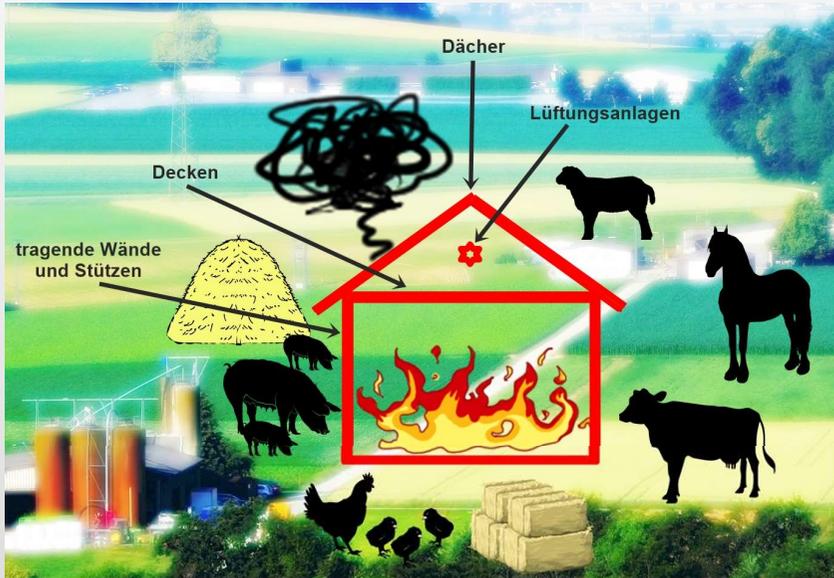
In den Bauordnungen aller 16 Bundesländer ist vorgeschrieben, dass im Brandfall die Rettung von Menschen und Tieren möglich sein muss. Diese Grundvorschrift des Bauordnungsrechts ist nicht verhandelbar, von ihr kann nicht befreit oder abgewichen werden. Für die Rettung von Menschen dürfte dies auch nicht streitig sein. Das Gesetz macht beim Brandschutz keinen Unterschied zwischen Menschen und Tieren. Die Rettung der Tiere im Brandfall muss genauso effektiv und schnell möglich sein wie die von Menschen. Jede andere Interpretation würde bedeuten: Für Tiere wird im Brandfall ein größeres Risiko hingenommen, in den Flammen umzukommen. Eine solche Abstufung enthält das Gesetz nicht. Brandschutzkonzepte müssen daher nachweisen, dass im Brandfall die Rettung der Tiere genauso effektiv möglich ist wie die der Menschen. Maßstab ist allein das tatsächliche Funktionieren im Brandfall, die Einhaltung technischer Vorschriften (IndBauRL usw.) hilft nicht weiter. Das Verhalten der Tiere (Panik, Starre o. Ä.) muss dabei berücksichtigt werden. Die Einhaltung des Brandschutzes kann von außen gerichtlich nicht überprüft werden. Die Verantwortung liegt allein bei den Genehmigungsbehörden. Die aktuelle Entwicklung (etwa die kritische Haltung im Landkreis Emsland) ist überfällig. Sie bedeutet aber nicht mehr als die Einhaltung von Recht und Gesetz.



Rechtsanwalt Peter Kremer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

Quelle:
FeuerTrutzMagazin, Ausgabe
2/2011

www.facebook.com/stallbraende



Nach § 3 Abs. 2 TierSchNutzV müssen Haltungseinrichtungen grundsätzlich nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.



§ 14 MBO regelt den Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.



§ 26 MBO unterteilt **Baustoffe** und **Bauteile** nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten.

Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. **nichtbrennbare**,
2. **schwerentflammbar**,
3. **normalentflammbar**.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbar Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. **feuerbeständige**,
2. **hochfeuerhemmende**,
3. **feuerhemmende**;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.

Zur einfacheren Unterscheidung habe ich die Klassifizierung von Baustoffen und Baumaterialien nach dem Ampelsystem farblich unterlegt. **Grün** ist die „beste“ und **rot** die „schlechteste“ Variante.

Im Hinterkopf behalten wir § 3 Abs. 2 der TierSchNutzV:

„...müssen Haltungseinrichtungen... nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien ... so beschaffen sein, ..., wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“



Ab den §§ 27 ff. MBO werden Anforderungen an die **Bauausführung** gestellt.

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 **feuerbeständig**,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 **hochfeuerhemmend**,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 **feuerhemmend** sein.
Gebäudeklasse 1 ist gar nicht aufgeführt!

Im **Kellergeschoss** müssen **tragende und aussteifende Wände und Stützen**

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 **feuerbeständig**,
2. in Gebäuden der **Gebäudeklassen 1** und 2 **feuerhemmend** sein.

§ 28 betrifft die **nichttragenden Außenwände**. Diese müssen aus **nicht brennbaren** Baustoffen bestehen, die Oberflächen sollen **schwer entflammbar** sein <...>.

Im abschließenden Absatz 5 wird dann auch wieder die Gebäudeklasse 1 erwähnt und zwar heißt es: Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 **gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1** bis 3; Absatz 4 Satz 2 **gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1** und 2.

§ 29 **Trennwände**: Um es kurz zu machen: die Regelung gilt gem. Abs. 5 **nicht für Gebäude der Gebäudeklasse 1**.

§ 30 regelt die **Brandwände**: auch hier gibt es für landwirtschaftlich genutzte Gebäude **Einzelregelungen**.

Interessant wird es bei § 31 MBO - die **Decken**:

Vorausgeschickt wird, dass Decken als tragende und raumschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein müssen.

Aber nur die Decken von landwirtschaftlichen Gebäuden - also Kategorie 1 - müssen weder feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein. Hier **reicht anscheinend eine mindere Anforderung** an das zu verwendende Baumaterial vollkommen aus.

§ 32 MBO - **Dächer**: Abs. 1 gibt vor, dass Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein müssen (harte Bedachung).

Natürlich gibt es auch hier für Gebäude der Kategorie 1 eine Ausnahme - nämlich in Abs. 2: "**Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1** <...>".

Eine weitere Ausnahme - ebenfalls wieder für Gebäude der Kategorie 1 - gibt es auch bei § 41 MBO: hier geht es um **Lüftungsanlagen**:

Abs. 2: **Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen**;

Und dann kommt in Absatz 5 die Ausnahme: **Absatz 2 <...> gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1** <...>.

Für **Sonderbauten** gilt § 51 MBO, wonach im Einzelfall von der Baubehörde besondere **Anforderungen gestellt** oder auch **Erleichterungen gewährt** werden können.

Über die **Notwendigkeit besonderer Anforderungen** sowie über die **Gestattung von Erleichterungen** hat die **Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen** zu entscheiden.

Insbesondere kann der Brandschutznachweis auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden (s. z.B. § 11 BauVorIV).

Stallbrände



www.facebook.com/stallbraende

